

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG2

2. GRUNDLAGEN.....2

3. ANWENDUNGSBEREICH.....3

4. HANDLUNGSPRINZIPIEN UND HANDLUNGSPFLICHTEN.....4

5. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UND
NACHHALTIGES HANDELN7

 5.1 ACHTUNG DES GESETZES ALS ALLGEMEINER GRUNDSATZ FÜR DIE WEITEREN KRITERIEN.....7

 5.2 KRITERIEN DER ETHIK UND DER VERANTWORTUNG.....7

 5.3 SOZIALE KRITERIEN.....9

 5.4 UMWELTKRITERIEN15

 5.5 KRITERIEN ZU DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN UND MEINUNGSFREIHEIT19

6. KANAL FÜR BESCHWERDEN UND HINWEISE.....20

7. ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNGEN DER POLICY21

8. DEFINITIONEN21

1. EINFÜHRUNG

Telefónica Deutschland ist sich ihrer Verantwortung innerhalb der Lieferkette bewusst, die sich aus der internationalen Marktpräsenz und dem Geschäftsvolumen ergibt. Aus diesem Grund fördert, etabliert und wendet das Unternehmen hohe geschäftliche Standards im Zusammenspiel mit seinen Lieferanten an und fördert so nicht nur die Einhaltung von Qualitätsstandards für Produkte und Dienstleistungen, sondern auch die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben sowie ethischen, sozialen, Umwelt- und Datenschutzstandards in der gesamten Lieferkette von Telefónica Deutschland.

2. GRUNDLAGEN

Diese Policy hat ihren Ursprung in den **Geschäftsgrundsätzen von Telefónica Deutschland**, der [Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte](#) und der [Menschenrechtsrichtlinie](#) beide abrufbar unter www.telefonica.de/menschenrechte, die den Referenzrahmen in der Beziehung des Unternehmens zu seinen verschiedenen Stakeholdern bilden. Sie stellen den Handlungsrahmen zur Wahrung und Umsetzung von international anerkannten sozialen, ökonomischen und kulturellen Menschenrechten und ökologischen Standards dar und dokumentieren die **Verpflichtung von Telefónica Deutschland zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Management** innerhalb der **Lieferkette**.

Die Supply Chain Sustainability Policy wurde im Einklang mit nationalen und internationalen Normen wie **dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten**, der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen**, der **Grundsatzerklärung und Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Arbeits- und Sozialstandards (ILO)**, der **UN-Kinderrechtskonvention**, den **Leitsätzen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)** und den **ISO-Normen** (International Standards Organization) entwickelt.

Diese Policy stimmt nicht nur mit der Vision von Telefónica Deutschland in Bezug auf Nachhaltigkeit und Risikomanagement überein, sondern auch mit einer

strategischen geschäftlichen Position, bei der wir Folgendes als extrem wichtig ansehen:

- den Aufbau von stabilen Geschäftsbeziehungen zu unseren Lieferanten, die für beide Seiten vorteilhaft sind
- die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie von Standards zum ethischen und verantwortungsvollen Verhalten und für soziale, Umwelt- und Datenschutzangelegenheiten, nicht nur durch das Unternehmen selbst, sondern auch durch seine Geschäftspartner

Außerdem unterstreicht sie unser Engagement für die Initiativen der Vereinten Nationen wie **Global Compact (UNGC)**, **die Sustainable Development Goals (SDG)** und den Schutz der **Menschenrechte**.

3. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Policy hat den Charakter einer Unternehmensrichtlinie und gilt daher für alle konzernangehörigen Gesellschaften der Telefónica Deutschland Holding AG („**Telefónica Deutschland Group**“).

Telefónica, S.A. legt in ihrer Rolle als Muttergesellschaft in der Gruppe die Grundlagen, Instrumente und Mechanismen fest, die für eine angemessene und effiziente Koordination zwischen diesem Unternehmen und den anderen Unternehmen der Gruppe erforderlich sind; dies bleibt unbeschadet und ohne die autonome Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen, die jedem dieser Unternehmen entspricht, in Übereinstimmung mit dem eigenen Geschäftszweck jedes dieser Unternehmen und den treuhänderischen Pflichten, die ihre Vorstandsmitglieder gegenüber ihren Aktionär:innen haben.

Diese Policy **gilt für alle Einkäufe von Produkten und Dienstleistungen** und **bezieht sich auf die gesamte Lieferkette der Telefónica Deutschland**. Sie gilt als Bestandteil der Einkaufsverträge mit Wirkung sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Lieferanten. Dies bedeutet, dass unmittelbare Lieferanten die hierin vereinbarten Standards und Sorgfaltspflichten auch innerhalb ihrer Lieferkette angemessen etablieren müssen und verantwortlich und ohne Einschränkungen auf

Verstöße gegen die in dieser Richtlinie enthaltenen Mindeststandards innerhalb ihrer eigenen Lieferkette reagieren und eintreten werden.

4. HANDLUNGSPRINZIPIEN UND HANDLUNGSPFLICHTEN

Telefónica Deutschland verpflichtet sich, in der Beziehung zu Lieferanten mit Genauigkeit, Objektivität, Transparenz und Professionalität zu handeln, und insbesondere:

- immer ethisch und verantwortungsbewusst zu handeln
- die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen aus dem für Telefónica Deutschland festgelegten Handlungsrahmen bei der Auswahl von Lieferanten zu berücksichtigen
- die Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten zu erfüllen
- Mechanismen anzuwenden, die für angemessene Transparenz beim Einkaufsmanagement sorgen und es den Lieferanten ermöglichen, Fragen zu stellen, vor allem in den Verhandlungen mit Lieferanten und bei der Entscheidungsfindung über die Vergabe von Aufträgen
- Handlungen zu vermeiden, die als unehrlich interpretiert werden könnten, wie z. B. Interessenkonflikte oder Situationen, aus denen sich unzulässige Vorteile für das Unternehmen ergeben
- die Chancengleichheit aller an einem bestimmten Beschaffungsprozess beteiligten Lieferanten sicherzustellen, indem die Auswahl von Lieferanten, die Auftragsvergabe und die Entscheidungsfindung nach objektiven Kriterien durchgeführt werden
- eine Kultur verantwortungsvollen und nachhaltigen Handelns in Übereinstimmung mit den für Telefónica Deutschland definierten Erwartungen und Prinzipien bei unseren Lieferanten zu fördern
- gemeinsam mit den Lieferanten daran zu arbeiten, dass die Mindestanforderungen für verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln (wie u. a. in diesem Dokument näher definiert) eingehalten werden, und stetige Verbesserungen zu unterstützen

- die Einhaltung der Mindestanforderungen für verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln durch eine unabhängige Kontrolle und/oder Verifizierung zu überprüfen
- Schulungen und Weiterbildungen für eigene Mitarbeiter:innen sowie für Mitarbeiter:innen von unmittelbaren Lieferanten durchzuführen, um ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln in Übereinstimmung mit den für Telefónica Deutschland definierten Erwartungen und Prinzipien und den vertraglich verankerten Grundsätzen sicherzustellen. Der Lieferant wird entsprechende Schulungen seiner Mitarbeiter:innen durch Telefónica Deutschland ermöglichen.

Jedes Unternehmen und jede Organisation, das/die als Lieferant von Telefónica Deutschland berücksichtigt werden möchte, verpflichtet sich, diese Mindestanforderungen und die im Handlungsrahmen der Telefónica Deutschland verankerten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und entlang der eigenen Lieferkette angemessen zu adressieren.

Dies beinhaltet, unabhängig von der eigenen Verpflichtung des Lieferanten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), insbesondere die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten¹ in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken² vorzubeugen, sie zu minimieren und die Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Dies umfasst auch die Verpflichtung des Lieferanten, Telefónica Deutschland eine Überprüfung und ein Reporting der Einhaltung der Mindestanforderungen für verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln durch eine unabhängige Kontrolle und/oder Verifizierung zu ermöglichen. Eine solche Verifizierung kann anhand von durch den Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen und/oder durch Audits vor Ort erfolgen. Der Lieferant unterstützt Telefónica Deutschland dabei, dadurch

¹ § 3 LkSG.

² § 2 LkSG.

dass er auf Informationsanfragen zeitnah und adäquat reagiert, entweder direkt oder über eine von Telefónica Deutschland festgelegte Verifizierungsplattformen, und dass er Telefónica Deutschland oder ihren Vertretern im Rahmen eines Audits angemessenen Zugang zu allen entsprechenden Informationen, Einrichtungen und Mitarbeiter:innen gewährt, so wie dies für die Verifizierung notwendig ist.

Diese Verpflichtungen gelten für die unmittelbaren Lieferanten von Telefónica Deutschland und müssen durch diese auch jederzeit innerhalb ihrer eigenen Lieferkette an die eigenen Sublieferanten angemessen weitergegeben und durchgesetzt werden. Verstöße eines Lieferanten oder Sublieferanten gegen die genannten Standards, Verpflichtungen und Verbote stellen auch einen Verstoß gegen den jeweiligen Liefervertrag dar und geben Telefónica Deutschland bei Vorliegen der entsprechenden weiteren Voraussetzungen das Recht, die geschäftliche Beziehung zum Lieferanten zu beenden und von diesem Ersatz für Schäden zu verlangen, die das Unternehmen infolge der Verstöße seitens des Lieferanten oder seines Sublieferanten und/oder durch die Vertragsauflösung erleidet.

Dessen ungeachtet kann Telefónica Deutschland entscheiden, die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten nicht zu beenden, sondern vom Lieferanten Korrekturmaßnahmen zu fordern, durch die die Einhaltung der Mindestanforderungen für nachhaltiges Handeln und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Lieferkette wieder gegeben ist. In diesem Fall obliegt die Bewertung, ob die Korrekturmaßnahmen in Bezug auf Inhalt, Form und Zeitrahmen angemessen sind, allein Telefónica Deutschland.

Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, diese Policy und die übernommenen Verpflichtungen zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Handeln angemessen zu vermitteln, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter:innen und Sublieferanten die entsprechenden Schulungen dazu erhalten, und Abläufe und Standards einzuführen, die die Einhaltung ermöglichen und die den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des LkSG entsprechen.

5. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UND NACHHALTIGES HANDELN

Damit wir unsere Verantwortungsverpflichtung über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg erfüllen können, erwarten wir von unseren Lieferanten das Bekenntnis zu den in Ziffer 2 genannten Grundlagen und die Einhaltung der sich daraus ableitenden Handlungsfelder, einschließlich unserer Geschäftsgrundsätze³, die auf der Achtung und der Förderung der Menschenrechte, dem Schutz der Umwelt sowie auf drei Grundwerten aufbauen – Integrität, Engagement und Transparenz. Auf dieser Grundlage muss der Lieferant insbesondere die folgenden Verpflichtungen einhalten sowie im angemessenen Umfang dafür Sorge tragen, dass diese auch innerhalb seiner Lieferkette umgesetzt werden.

5.1 Achtung des Gesetzes als allgemeiner Grundsatz für die weiteren Kriterien

Einhaltung der Gesetze: Der Lieferant muss jederzeit die geltenden internationalen, nationalen oder lokalen Vorgaben einhalten.

5.2 Kriterien der Ethik und der Verantwortung

- **Antikorruption:** Telefónica Deutschland arbeitet im Einklang mit der aktuellen Gesetzgebung, der Berufsethik und internen Regeln und akzeptiert keine Form von Korruption, Erpressung oder Bestechung. Die Lieferanten gehen aktiv und konsequent gegen jede Art von strafbarer oder unethischer Einflussnahme bezüglich der Entscheidungen von Telefónica Deutschland oder anderen Unternehmen und Institutionen und gegen Korruption im eigenen Unternehmen und ihrer Lieferkette vor. Bestechung in jeglicher Form ist somit verboten, und eine Person darf einer anderen nicht Vorteile beliebiger Natur versprechen, anbieten

³ Abrufbar unter www.telefonica.de/geschaeftsgrundsaeetze

oder gewähren, um Entscheidungen auf jegliche Art zu beeinflussen (darunter solche von Regierungen, Verwaltungen oder Gerichten), und niemand darf einen unzulässigen Vorteil erlangen oder Geschenke, Unterhaltung oder andere Anreize anbieten oder annehmen, die eine geschäftliche Entscheidung beeinflussen oder belohnen könnten.

- **Interessenkonflikte:** Für Telefónica Deutschland basiert die Beziehung zu ihren Lieferanten auf Loyalität, die aus gemeinsamen Interessen heraus entsteht. Deshalb müssen die Lieferanten Mechanismen einsetzen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der Handlungen sicherzustellen, die im Rahmen der Beziehung zu Telefónica Deutschland durchgeführt werden, sowie die geltenden Gesetze uneingeschränkt einhalten. Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der die Interessen von Telefónica Deutschland und die des Lieferanten, von ihm beschäftigten Personen oder mit ihm verbundenen Personen oder Einrichtungen miteinander in direktem oder indirektem Konflikt stehen.
- **Menschenrechte:** Als Teil des Bekenntnisses zu den Menschenrechten wendet Telefónica Deutschland einen Due-Diligence-Prozess an, damit die Telefónica Deutschland Verletzungen der Menschenrechte nicht verursacht, dazu beiträgt oder damit in Verbindung gebracht wird. Um mögliche Risiken in diesem Bereich innerhalb der Lieferkette zu minimieren, müssen die Lieferanten von Telefónica Deutschland interne Prozesse implementieren, dabei sind insbesondere die im LkSG geregelten menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten⁴ in angemessener Weise zu beachten, um mögliche negative Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Menschenrechte und menschenrechtliche Risiken im Sinne des LkSG⁵ zu identifizieren, zu vermeiden und zu beenden.

⁴ § 3 LkSG.

⁵ § 2 Abs. 2 LkSG.

5.3 Soziale Kriterien

- **Arbeitsverhältnis:** Die Arbeit der Mitarbeiter:innen des Lieferanten muss auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Davon sind auch die Pflichten des Unternehmens gegenüber seinen Mitarbeiter:innen bezüglich Arbeitsgesetzgebung oder Sozialversicherung nicht ausgenommen. Der Missbrauch von Leiharbeit oder der wiederkehrende Einsatz von Sublieferantenverträgen, um gesetzliche Verpflichtungen auszuhebeln, ist nicht erlaubt. Die Arbeitnehmer:innen müssen einen schriftlichen Arbeitsvertrag, nach Wahl des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin in einer Amtssprache des Tätigkeitsortes oder in englischer Sprache, erhalten. Den Arbeitnehmer:innen dürfen keine Arbeitgeber- oder Vermittlerabgaben oder andere Gebühren für ihre Beschäftigung berechnet werden. Sollten Arbeitnehmer:innen solche Gebühren bezahlt haben, sind diese zurückzuerstatten.
- **Arbeitszeit:** Die Standardarbeitszeit des Lieferanten muss die nationalen Gesetze und die branchenüblichen Standards mit den Kriterien einhalten, die den höchstmöglichen Schutz für den/die Arbeitnehmer:in bieten. Die Arbeitnehmer:innen sollten nicht regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten, und ihnen steht nach durchschnittlich sieben Tagen mindestens ein freier Tag zu. Vom Arbeitgeber geforderte Überstunden sollten freiwillig sein, dürfen nicht regelmäßig verlangt werden und sollten immer mit einem speziellen Satz vergütet werden. Gemäß Abkommen 1 der ILO gelten diese Bestimmungen nicht für Tätigkeiten im Bereich Supervision und/oder Management. Der Lieferant fördert das Recht auf digitale Abschaltung während der täglichen und wöchentlichen Ruhephasen, im Urlaub und zu anderen Gelegenheiten sowie den Respekt für die persönliche und familiäre Privatsphäre außerhalb der gesetzlich oder konventionell geregelten Arbeitszeiten.
- **Gehälter:** Die Vergütung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin muss angemessen und existenzsichernd sein und mindestens dem nach der

nationalen oder lokalen Gesetzgebung geltenden Mindestlohn entsprechen oder darüber liegen. Es muss sichergestellt sein, dass Überstunden entsprechend vergütet oder ausgeglichen werden. Die Mitarbeiter:innen erhalten vor Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich und in verständlicher Form Informationen zu ihren Arbeitsbedingungen hinsichtlich des Lohns sowie regelmäßig detaillierte Lohnabrechnungen. Lohnsenkungen als Disziplinarmaßnahmen sind nicht erlaubt. Alle Disziplinarmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

- **Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz:** Der Lieferant sorgt für eine Umgebung mit Nulltoleranz für Gewalt und Belästigung. Missbrauch oder körperliche Züchtigung, Androhung von körperlicher Misshandlung, sexuelle Nötigung oder jedwede andere Form von Nötigung, verbale Misshandlung oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.
- **Zwangsarbeit und Menschenhandel:** Die Arbeit darf weder unter Bedingungen jeglicher Formen von Sklaverei noch unter anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung erfolgen. Untersagt ist ferner jeglicher Einsatz von Sicherheitskräften zum Schutz der unternehmerischen Projekte, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aufgrund mangelnder Einweisung oder Kontrolle durch den Lieferanten Verstöße gegen das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, eine Verletzung von Leib und Leben oder Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit droht.

Die Arbeitnehmer:innen dürfen nicht aufgefordert werden, „Anzahlungen“ zu leisten oder dem Arbeitgeber Personalausweise oder Pässe auszuhändigen, und sie dürfen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form kündigen. Der Lieferant muss mit einer Unternehmenspolitik und einem klar definierten Vorgehen sicherstellen, dass nirgendwo in seiner Lieferkette oder in seinem Unternehmen die Arbeit unter Bedingungen von Sklaverei oder Zwang erfolgt oder Menschenhandel betrieben wird. Auf Anfrage von Telefónica Deutschland

erstattet der Lieferant Bericht über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass es in seinem Betrieb und in seiner Lieferkette keine moderne Sklaverei und keinen Menschenhandel gibt, und welchen Erfolg diese Maßnahmen zeigen.

- **Arbeit von Kindern und Jugendlichen:** Der Lieferant sichert zu, dass es in seinem Betrieb und in seiner Lieferkette keine Kinderarbeit gibt. In den Fällen, in denen der Lieferant sich gezwungen sieht, Kinderarbeit abzuschaffen, hat er dies zum größtmöglichen Wohl der betroffenen Kinder zu tun. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die gemäß der lokalen Gesetzgebung Zutritt zum Arbeitsmarkt haben, dürfen weder nachts noch unter gefährlichen Bedingungen arbeiten. Jede Handlung ist so durchzuführen, dass sie die Interessen des Kindes gemäß dem „Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung“ (Übereinkommen 138) sowie dem „Übereinkommen Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ (Übereinkommen 182) der ILO und der Kinderrechtskonvention der UN entspricht.
- **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen:** Die Arbeitnehmer:innen des Lieferanten und seiner Sublieferanten haben das Recht, Gewerkschaften zu gründen und sich Gewerkschaften anzuschließen und entsprechend den jeweiligen nationalen Gesetzen kollektiv zu verhandeln und zu streiken. Das beschäftigende Unternehmen zeigt sich gegenüber den Aktivitäten der Gewerkschaften und ihrer Organisationsarbeit offen. Die Mitarbeitervertreter:innen dürfen nicht diskriminiert werden und dürfen ihre Vertreterfunktion innerhalb der gesetzlichen Regelungen im Betrieb ausüben. Im Falle, dass die Gesetzgebung das Recht auf Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlung einschränkt, erleichtert der Arbeitgeber die Entwicklung paralleler juristischer Instrumente zur freien unabhängigen Vereinigung und zur Verhandlung und behindert diese nicht.
- **Vielfalt, Inklusion und Nichtdiskriminierung:**

- Der Lieferant fördert intern die Vielfalt in den Teams und sichert die Chancengleichheit unter seinen Mitarbeiter:innen.
- Es ist eine Politik der Gleichberechtigung zu verfolgen und es darf keine Diskriminierung bei Einstellung, Entlohnung, Zutritt zu Bildung, Beförderung, Beendigung von Arbeitsverhältnissen oder Pensionierung aufgrund von Geschlecht, Geschlechteridentität, ethnischer Herkunft, Kaste, Hautfarbe, Schwangerschaft, Familiensituation, nationaler Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung, biologischem Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Orientierung oder anderer Umstände geben.
- Zudem soll die Umsetzung von Vermittlungsmaßnahmen gefördert werden, um das Privat- und Familienleben der Mitarbeiter:innen zu respektieren und das bestmögliche Gleichgewicht zwischen diesem und den Arbeitsverpflichtungen entsprechend den geltenden Gesetzen zu finden.
- **Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen:**
 - Der Lieferant stellt seinen Mitarbeiter:innen entsprechend den besonderen Gefahren/Risiken der Tätigkeit einen sicheren, nicht gesundheitsgefährdenden Arbeitsplatz zur Verfügung und berücksichtigt dabei die lokalen, nationalen und internationalen Richtlinien.
 - Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen und Unfälle bei der Arbeit zu vermeiden, indem die Gefahren der Arbeitsumgebung und bei der Ausübung der Tätigkeit so gering wie möglich gehalten werden.
 - Der Lieferant stellt seinen Mitarbeiter:innen angemessene Werkzeuge für ihre Tätigkeiten zur Verfügung sowie individuelle und kollektive

Schutzausrüstungen, die für eine sichere Arbeitsumgebung entsprechend den Risiken notwendig sind.

- Die Arbeitnehmer erhalten eine Sicherheits- und Gesundheitsschulung, sodass sie die mit ihrer Tätigkeit und der Arbeitsumgebung verbundenen Risiken erkennen können und die notwendigen Verhaltensmaßnahmen erlernen, um diese zu minimieren.
- Der Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen, einwandfreiem Trinkwasser und hygienischen Räumlichkeiten zur Lagerung und zum Verzehr von Lebensmitteln ist zu gewährleisten.
- Wenn eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, muss diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer:innen erfüllen.
- Das Unternehmen ernennt eine für Sicherheit und Gesundheit zuständige Führungskraft.
- Sollte es zu einem Unfall oder zu Problemen der öffentlichen Gesundheit kommen, die den Lieferanten betreffen sowie die Interessen und Rechte von Telefónica Deutschland, hat der Lieferant Telefónica Deutschland unverzüglich darüber zu informieren.
- Der Lieferant sollte über eine Sicherheits- und Gesundheitspolitik verfügen oder eine solche auf den Weg bringen, die die Anforderungen der ISO-Norm 45001 oder anderer international anerkannter Normen erfüllt.
- Das zuvor Gesagte gilt in gleichem Maße für die Lieferanten, ihre Vertragspartner sowie Personal, das an den Firmensitzen von Telefónica Deutschland arbeitet. Die Mitarbeiter:innen und die unabhängigen Vertragspartner von Telefónica Deutschland müssen die Sicherheits- und Gesundheitsstandards von Telefónica Deutschland ebenfalls erfüllen und den Anweisungen von Telefónica Deutschland Folge leisten.

- Es sind Richtlinien und entsprechende Strategien bezüglich Management, Minimierung, Überwachung und Kommunikation von Sicherheitsrisiken in den Bereichen Arbeit und Betriebshygiene sowie Arbeitsunfälle und arbeits- bzw. berufsbedingten Verletzungen und arbeits- bzw. berufsbedingten Krankheiten einzuführen.
- Es sind Notfallpläne und -strategien festzulegen und einzuhalten, um Schäden an Leben, Umwelt und Eigentum möglichst gering zu halten.
- Auf Anfrage berichtet der Lieferant Telefónica Deutschland über die angesprochenen Indikatoren für Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden seiner Mitarbeiter:innen und/oder Sublieferanten über die von Telefónica Deutschland eingerichteten Kanäle und zu den gewünschten Terminen.
- **Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Konfliktmineralien):**

Der Lieferant verfügt über eine klare Richtlinie und Strategien, die sicherstellen, dass der Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act eingehalten wird. Außerdem sollen Richtlinien und Strategien im Einklang mit den Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht der OECD für Lieferketten von Mineralien in Konflikt- und Hochrisikogebieten stehen. Wenn Telefónica Deutschland dies verlangt, muss der Lieferant die Conflict-Minerals-Berichtsvorlage⁶ der Responsible Minerals Initiative oder einen ähnlichen von Telefónica Deutschland akzeptierten Fragebogen ausfüllen, um so die Transparenz über den Ursprung dieser Art von Mineralien in unserer Wertschöpfungskette zu verbessern.
- **Zwangsräumung und Entzug von Land**

⁶ Conflict Minerals Reporting Template auf der Website:

<https://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/cmrt/>

(Direktlink: https://www.responsiblemineralsinitiative.org/media/docs/RMI_CMRT_6.22.xlsx)

Der Lieferant stellt sicher, dass es in seinem Betrieb sowie innerhalb seiner Lieferkette im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung oder Bebauung von Land nicht zu widerrechtlichen Zwangsräumungen oder zum widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern kommt.

5.4 Umweltkriterien

- **Einhaltung der Gesetze:** Der Lieferant muss zu jeder Zeit die internationalen, nationalen und lokalen Vorgaben einhalten, insbesondere was Abfälle, Emissionen, Lärm, den Verbrauch von Ressourcen und gefährliche Substanzen angeht.

Schutz der Lebensgrundlagen: Der Lieferant stellt sicher, dass in der Lieferkette keine schädlichen Umweltauswirkungen herbeigeführt werden, welche dazu führen, dass gegen den Schutz der Lebensgrundlagen verstoßen wird.

- **Lebenszyklus und präventives Handeln:** Der Lieferant muss das Vorsichtsprinzip anwenden, um die möglichen Umweltauswirkungen seiner Aktivitäten so gering wie möglich zu halten. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus zu berücksichtigen, angefangen bei der Rohstoffgewinnung über den Wasserverbrauch, die Produktion und den Transport bis hin zum Umgang mit Abfällen und der Vermeidung von Umweltverschmutzung. Der Lieferant sichert außerdem zu, die Umweltauswirkungen des Angebots von Produkten und Dienstleistungen, basierend auf Ökodesignprinzipien, zu minimieren und dabei unter anderem den Energieverbrauch, die Verwendung von weniger umweltverschmutzenden Materialien, wie z. B. Recyclingmaterial, sowie die daraus folgende Wiederverwendung und Reparierbarkeit zu berücksichtigen und die geplante Obsoleszenz zu vermeiden.
- **Umweltrichtlinie:** Der Lieferant muss über eine dokumentierte und aktuelle Umweltrichtlinie verfügen, die eine Verpflichtung zum Schutz der Umwelt und

der Biodiversität, zur Einhaltung der entsprechenden Gesetze und zu stetiger Verbesserung einschließt.

- **Umweltmanagement:** Der Lieferant sollte über ein dokumentiertes Umweltmanagementsystem verfügen oder ein solches auf den Weg bringen, das eine effektive Planung, Ausführung und Kontrolle hinsichtlich der wesentlichen Umweltaspekte seines Tätigkeitsbereichs sicherstellt. Dieses System muss die Anforderungen der ISO-Norm 14001 oder ähnlicher international anerkannter Normen erfüllen.
- **Klimawandel:** Der Lieferant hat Maßnahmen zu ergreifen, um die schädlichen Einflüsse seiner Arbeit auf den Klimawandel zu minimieren und bei der Analyse die gesamte Lieferkette zu berücksichtigen (Anwendungsbereiche I, II und III). Außerdem sollte er seine Treibhausgasemissionen reduzieren, indem er Ziele für die kommenden drei Jahre festlegt, die soweit möglich wissenschaftsbasiert sein sollen. So kann er innerhalb seiner eigenen Geschäftstätigkeit Energieeffizienz und Initiativen für erneuerbare Energien unterstützen. Außerdem muss er auf Ersuchen von Telefónica Deutschland Informationen zu Treibhausgasemissionen und zum Energieverbrauch bei der Herstellung der von ihm an Telefónica Deutschland gelieferten Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.
- **Abfälle:** Der Lieferant muss insbesondere im Rahmen seiner Tätigkeit für Telefónica Deutschland über ein koordiniertes Abfallmanagement verfügen, wobei Wiederverwendbarkeit und Recycling im Vordergrund stehen. Beim Management von Abfällen aus der Arbeit mit Telefónica Deutschland muss er alle notwendigen Informationen dazu auf der kostenlosen Plattform GReTel⁷ (Abfallmanagement von Telefónica Deutschland) registrieren. Dies muss innerhalb von maximal zwei Wochen nach der Anlieferung der Abfälle beim

⁷ Der Lieferant muss Kontakt zu dem Bereich aufnehmen, der den Vertrag verwaltet, oder alternativ zum Umweltbereich von Telefónica Deutschland, der den Dienstvertrag hat, um den Benutzernamen und das Passwort sowie die Informationen zur Verwendung des Tools GReTel zu erhalten (<https://gretel.telefonica.com>). Bei Fragen senden Sie eine E-Mail an gretel@telefonica.com.

Abfallunternehmen erfolgen, es sei denn, Telefónica Deutschland autorisiert ausdrücklich etwas anderes.

- **Einwegplastik:** Lieferanten und Partner sollten den Einsatz von Einwegplastik bei ihren Lieferungen an Telefónica Deutschland und im internen Betrieb so gut wie möglich reduzieren. Dabei sollten die Lieferanten den Verzicht auf Einwegplastik insbesondere bei Produktlieferungen der Marke O₂ priorisieren.
- **Eco-Rating:** Lieferanten von Mobilgeräten für Telefónica Deutschland müssen die vollständigen Ergebnisse der Beurteilung nach der von Telefónica Deutschland bereitgestellten Eco-Rating-Methode für jedes Gerätemodell zur Verfügung stellen. Ebenso können Telefónica Deutschland oder seine Vertreter:innen während der Validierung der Ergebnisse um Dokumente oder objektive Beweise bitten, die die Ergebnisse der Beurteilung stützen.
- **Gefährliche Substanzen:** Der Lieferant muss sich an alle Gesetze, Vorschriften und Auflagen hinsichtlich der Verbote und Restriktionen gefährlicher Substanzen halten.⁸ Gefährliche Chemikalien und andere in den Produkten enthaltene Materialien, insbesondere die der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) des REACH, müssen kenntlich gemacht und so gehandhabt werden, dass sichere Verwendung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sichergestellt sind. Ihre Verwendung muss vermieden oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ein Minimum reduziert werden, und dabei müssen immer die Vorgaben des REACH erfüllt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Elektro- und Elektronikgeräte zu verwenden, die im Einklang mit allen relevanten Normen der Europäischen Union, wie u. a. der RoHS-Richtlinie und der Chemikalienverordnung REACH, stehen, auch wenn sie in einem außereuropäischen Land verwendet werden. In bestimmten Fällen, wenn Telefónica Deutschland es verlangt, muss der Lieferant die Umwelterklärung für Elektro- oder Elektronikgeräte unterschreiben, womit er

⁸ Dies umfasst insbesondere auch die in Anlage 2 zum LkSG aufgeführten nationalen und internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.

die Einhaltung der entsprechenden Vorschrift explizit erklärt oder, falls es eine solche gibt, die Einhaltung der entsprechenden Vorschrift, die für das jeweilige Gebiet gilt.

- **Verbrauch von Materialien, Ressourcen und atmosphärische Emissionen:** Der Lieferant muss sich verpflichten, im Rahmen seiner Tätigkeit für Telefónica Deutschland auf ökologische Effizienz zu achten, insbesondere wenn es sich um knappe Ressourcen wie Trinkwasser handelt. Außerdem ist der Ausstoß von schädlichen Gasen in die Atmosphäre zu reduzieren.
- **Kühlgase:** Der Lieferant darf keine Geräte mit Gasen liefern, die die Ozonschicht schädigen (z. B. FCKW oder HCFC), und diese Gase auch nicht nachfüllen, wenn dies nicht explizit von Telefónica Deutschland autorisiert wurde. Bei Angeboten haben immer Gase Priorität, die energieeffizient sind und daher weniger Treibhauspotenzial (Global Warming Potential, GWP) haben. Bei Wartungsarbeiten an Kühlgeräten muss sichergestellt werden, dass diese Gase keinesfalls in die Atmosphäre gelangen können. Außerdem muss der Lieferant die Mengen (in Kilogramm) nachweisen, in welchen das jeweilige Gas nachgefüllt wurde. Diese Informationen müssen quartalsweise⁹ an Telefónica Deutschland gemeldet werden.
- **Umweltschulungen:** Der Lieferant muss Umweltschulungen für die Mitarbeiter:innen anbieten und durchführen, die Aufgaben mit signifikanten Umweltauswirkungen übernehmen. Diese Schulungen müssen sich auf den Umgang mit Umweltaspekten der Aufgaben konzentrieren und darauf, wie im Falle von Umweltunfällen zu handeln ist. Falls Telefónica Deutschland es für notwendig hält, kann das Unternehmen eine Validierung der Inhalte verlangen.

⁹ Der Lieferant muss diese Informationen an den Bereich melden, der den Vertrag verwaltet, oder alternativ an den Umweltbereich des Unternehmens, das den Dienstvertrag hat.

5.5 Kriterien zu Datenschutz, Vertraulichkeit von Informationen und Meinungsfreiheit

Der Vertragspartner informiert darüber, ob er über ein Datenschutzmanagementsystem verfügt, mit dem er ihm anvertraute persönliche Daten, ob von Kund:innen, Aktionär:innen, Mitarbeiter:innen oder Lieferanten, gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen (national und international) schützt. Der Vertragspartner muss mit Telefónica Deutschland geeignete vertragliche Regelungen zum Datenschutz unterzeichnen, wie im speziellen Fall anwendbar. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner:

- personenbezogene Daten ausschließlich entsprechend den Vertragsvereinbarungen und, im Falle eines Datenschutzvertrages mit Telefónica Deutschland als Kontrollinstanz, entsprechend den Anweisungen von Telefónica Deutschland und unter keinen Umständen für eigene Zwecke zu verarbeiten, sofern dies nicht von Telefónica Deutschland autorisiert wurde
- unter keinen Umständen die bereitgestellten Informationen zu anderen als den mit Telefónica Deutschland vereinbarten oder von Telefónica Deutschland autorisierten Zwecken zu verarbeiten
- personenbezogene Daten, die für Telefónica Deutschland verarbeitet wurden, nicht an Dritte zu kommunizieren, wenn dies nicht von Telefónica Deutschland autorisiert wurde
- ohne vorhergehende Autorisierung von Telefónica Deutschland Dritten keinen Einblick in Informationen oder vertrauliches Material zu gewähren (und dafür zu sorgen, dass auch deren Mitarbeiter:innen und Sublieferanten dies nicht tun), zu dem sie aufgrund der Geschäftsbeziehung mit Telefónica Deutschland Zugang haben
- in jedem Vertrag einen Absatz zum Umgang mit persönlichen Daten nach Vertragsende (z. B. Vernichtung oder Rückgabe) einzufügen
- Der/Die Verarbeiter:in schützt die Informationen und persönlichen Daten mit größter Sorgfalt, um Vertraulichkeit und Integrität zu gewährleisten. Er/Sie

ergreift die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Überwachung, Verwaltung und Speicherung der Daten, um diese vor Veränderung, Verlust, Bearbeitung oder unbefugtem Zugriff zu schützen, wie es die Gesetze in Bezug auf geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse und den Schutz von personenbezogenen Daten, soweit zutreffend, und die Datenschutz- und Sicherheitsstandards von Telefónica Deutschland vorsehen. Sollte die Sicherheit gefährdet sein, wird der/die Verarbeiter:in sorgfältig und verantwortlich handeln und Telefónica Deutschland umgehend informieren.

- Ungeachtet der oben beschriebenen Verpflichtungen muss der/die Verarbeiter:in, falls er/sie für die Verarbeitung der Informationen aus der Kommunikation der Kund:innen und/oder Nutzer:innen von Telefónica Deutschland verantwortlich ist, über Maßnahmen verfügen, die gewährleisten, dass Telefónica Deutschland jederzeit die Verpflichtungen für eine Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Behörden¹⁰ erfüllt und gleichzeitig das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Meinungsfreiheit der Betroffenen respektiert.
- Lieferanten, die zur Ausführung ihrer Aktivitäten für Telefónica Deutschland künstliche Intelligenz entwerfen, entwickeln und anwenden, müssen unsere Richtlinien für künstliche Intelligenz oder gleichwertige eigene Regelungen einhalten.

6. KANAL FÜR BESCHWERDEN UND HINWEISE

Lieferanten und ihre Mitarbeiter:innen haben die Möglichkeit, zur Einhaltung der vorgenannten Mindestanforderungen für verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln Fragen zu stellen oder Beschwerden zu melden, und zwar über unseren

¹⁰ Richter und Gerichte, staatliche Sicherheitskräfte und -organe, die gesetzlich dazu berechtigt sind, die von dieser Regel betroffenen Anfragen zu stellen. Welche Behörden zuständig sind, kann sich je nach Art der Anfrage und den geltenden Gesetzen im jeweiligen Land unterscheiden.

vertraulichen Kanal auf der Lieferanten-Website¹¹, durch unseren Meldekanal für Menschenrechtsbeschwerden¹² und durch die Kontaktaufnahme mit einem unabhängigen Anwalt als Ombudsperson¹³ für Korruptionsbekämpfung und menschenrechtliche sowie umweltrechtliche Risiken und Verstöße.

Fragen und Beschwerden können anonym oder unter Angabe des Namens eingestellt werden. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt und sorgfältig untersucht. Der Lieferant muss Telefónica Deutschland so schnell wie möglich informieren, wenn er einen Verstoß gegen eine der in dieser Policy dargelegten Verpflichtungen in seinem eigenen Betrieb oder in der Lieferkette (einschließlich der Sublieferanten) feststellt. Der Lieferant ist verpflichtet, adäquat seinen eigenen Beschäftigten und auch seinen Sublieferanten einen barrierefreien Zugang und eine barrierefreie Nutzung des Telefónica Deutschland Meldekanals zu ermöglichen. Ausführliche Informationen zum Hinweisgeberverfahren der Telefónica Deutschland befinden sich in der Verfahrensordnung unter www.telefonica.de/hinweisgeberverfahren.

7. ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNGEN DER POLICY

Diese Policy aktualisiert und ersetzt die Policy für Nachhaltigkeit in der Lieferkette, die im März 2020 veröffentlicht und ratifiziert wurde.

8. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten, soweit nicht in anderen Dokumenten ausdrücklich referenziert, ausschließlich für diese Policy.

- **Jugendliche:** Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind

¹¹ www.telefonica.com/en/web/about_telefonica/suppliers

¹² humanrights-de@telefonica.com

¹³ www.telefonica.de/ombudsperson

- **Kinder:** Personen unter 15 Jahren, sofern die lokale Gesetzgebung nicht eine höhere Altersgrenze für Arbeit oder Schulpflicht festlegt. In einem solchen Fall gilt das höhere Alter. In den Fällen, in denen die lokale Gesetzgebung das Mindestalter auf 14 Jahre festlegt, gilt laut Abkommen 138 der ILO für die Entwicklungsländer dieses.
- **Kinderarbeit:** Jedwede Arbeit, die im Rahmen der vorliegenden Vertragsklauseln von einem Kind oder Jugendlichen ausgeführt wird und nicht die Bestimmungen der entsprechenden Normen der ILO erfüllt, sowie jedwede Arbeit, die mit Risiken verbunden ist, die Bildung eines Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigt oder schädlich für seine Gesundheit oder für seine körperliche, geistige, moralische oder soziale Entwicklung sein könnte
- **Konfliktmineralien:** Dabei handelt es sich um:
 1. die folgenden Mineralien:
 - a. Kasserit, das Metall, aus dem Zinn gewonnen wird
 - b. Columbit-Tantalit, bekannt als Coltan-Erz, aus dem Tantal gewonnen wird
 - c. Gold
 - d. Wolframit, aus dem Wolfram gewonnen wird
 2. Mineralien, die in der Demokratischen Republik Kongo, Angola, Burundi, der Zentralafrikanischen Republik, der Republik Kongo, im Südsudan, Tansania, Uganda, Sambia oder anderen Ländern abgebaut wurden, die künftig als Konfliktgebiete eingestuft werden könnten

Ausgenommen von dieser Definition sind Mineralien, die in Ländern abgebaut wurden, die als Konfliktgebiete gelten, die aber über ein entsprechendes (von einer unabhängigen Stelle ausgestelltes) Zertifikat verfügen, das bescheinigt, dass der Abbau keine bewaffneten Konflikte und/oder die Missachtung der Menschenrechte in den Gebieten gefördert hat.

- **Lieferant:** Im Rahmen dieser Policy sind mit dem Begriff „Lieferant“ alle Unternehmen, Einheiten, Geschäftspartner wie Franchise-Unternehmen und andere Marketingkanäle oder juristischen Personen gemeint, die Telefónica Deutschland eine Dienstleistung und/oder ein Produkt liefern.
- **Lieferkette:** eine Gruppe von Lieferanten eines Unternehmens, zu der sowohl direkte Lieferanten als auch deren Lieferanten gehören, bis zum letzten Glied der Kette
- **LkSG:** Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, in seiner jeweils geltenden Fassung
- **Sublieferant:** Unternehmen, Einheiten, Geschäftspartner wie Franchise-Unternehmen und andere Marketingkanäle oder juristische Personen, die einem Lieferanten der Telefónica Deutschland eine für die Dienstleistung/Produktlieferung an Telefónica Deutschland relevante Vorleistung erbringen. Ein Sublieferant ist ein mittelbarer Zulieferer im Sinne des LkSG und als solcher Teil der Lieferkette.